

Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 12.

14. Februar

1844.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die in dem Circular-Erlasse vom 21. Mai 1834 betreffend die Dispensation von der Feuerpolizei-Verordnung vom 15. April 1808 wegen Errichtung einer Brandmauer zwischen Haus und Scheuer unter einem Dache, — gestatteten Ausnahmen von dieser Vorschrift, (Beilage Ziff. 55 der Handausgabe der Brandschadens-Versicherungs-Ordnung für Gebäude) haben in vielen Fällen zu Mißständen geführt, wodurch einerseits der Zweck der Verminderung der Feuersgefahr, andererseits die jenem Erlasse zu Grunde liegende Absicht der Verringerung des Bauaufwandes vereitelt wurde.

Das K. Ministerium des Innern hat daher nach Vernehmung einer Anzahl von Sachverständigen durch Erlaß vom 4. Januar d. J. Nachfolgendes zu erkennen gegeben:

1) Die in der Feuerpolizei-Verordnung vom 15. April 1808 Abth. A. § IV. (Reg. Bl. v. J. 1808 S. 202) vorgeschriebene Abscheidung von Haus und Scheuer unter einem Dache mittelst einer Brandmauer ist bei Errichtung solcher Gebäude, ohne Unterschied, ob die mit einem Wohnhaus verbundene Scheuer groß oder klein ist, ohne Ausnahme zu beobachten.

2) Die Brandmauer kann errichtet werden:

- a) von Bruchsteinen,
- b) von gebrannten, oder
- c) von ungebrannten Backsteinen.

In dem unter Lit. a angeführten Falle muß die Mauerdicke im Dach-

stocke je nach der geringeren oder größeren Lagerhaftigkeit dieser Steine $1\frac{1}{2}$ bis 2 Fuß betragen und von da an mit jedem tiefer liegenden Stockwerke um 5 Zoll zunehmen.

Bei Anwendung von gebrannten oder ungebrannten Backsteinen (Lit. b c) genügt eine Mauerdicke, welche im Dachstocke 1 Fuß beträgt und mit jedem tiefer liegenden Stockwerke um 5 Zoll vermehrt wird.

Eine Brandmauer von ungebrannten Backsteinen, sogenannten Luftsteinen (Lit. c) zu deren Errichtung anstatt Kalkmörtels, Lehm oder Straßenspeis verwendet werden kann, ist auf einen mindestens $1\frac{1}{2}$ Fuß hohen Sockel von natürlichen oder gebrannten Steinen aufzusetzen, und soweit sie mit der äußern Luft in Berührung kommt, mit gebrannten solchen Steinen, welche mit jenen Luftsteinen innig verbunden werden müssen, zu verkleiden.

3) Die Brandmauer muß je an der beiderseitigen Dachausladung einen dieser entspr. henden Vorsprung erhalten, um die Feuermittheilung längs dem Dache zu verhindern. Auch dürfen zu gleichem Zwecke die Firspfette, wo eine solche angebracht ist, und die Dachfetten weder durch, noch über die Mauer hinweg gehen, und die Dachziegel müssen auf der Mauer, mit Hinzuglassung alles Holzwerks, satt in Speis eingedeckt werden.

4) In der Brandmauer darf durchaus keine Oeffnung angebracht werden. Thüren zu Verbindung des

Wohngelegtes mit dem Scheuernraume sind daher nicht zulässig.

5) Wenn beide Abtheilungen des Gesamtgebäudes je für sich, oder eine derselben, nicht mehr Länge haben, als 24 Fuß; so kann gestattet werden, daß Schwellen und Pfetten dieser durch die Brandmauer getrennten Abtheilungen sowohl im Dachstocke (jedoch mit Ausnahme der Firspfetten) als auch an den Zargenwandungen an der Außenseite dieser letzteren, mittelst eiserner Stäbe oder Bänder an einander befestigt werden.

6) Wie überhaupt jedes Bauwesen während der Ausführung von der Bauschau fortwährend überwacht werden muß, um sich der Beobachtung der erteilten Bauvorschriften gehörig zu versichern; so ist es der Bauschau zur besondern Obliegenheit zu machen, im Falle der Errichtung der Brandmauer von ungebrannten Backsteinen (Luftsteinen) Ziffer 2 Lit. c) sich dessen zu versichern, daß nur gut bereitete völlig ausgetrocknete solche Luftsteine verwendet werden.

7) Die Bestimmungen des Erlasses vom 21. Mai 1834 Punkt 2 u. 3 sind hiermit aufgehoben.

Die Ortsvorsteher haben nicht nur sich selbst hienach zu achten, sondern der Befolgung dieser Vorschriften in den vorkommenden Fällen auf jede thunliche Weise sich zu versichern. Calw den 10. Febr. 1844.
K. Oberamt. O. Melin.

Unterreichenbach.

(Warnung vor Vorgen).

Der hiesige Bürger Moses Kober hat schon hie und da Schulden gemacht namentlich bei den Wirthen; wer ihm von heute an eine Zeche anborgt, kann wegen geringem Vermögens nicht mehr zu seiner Befriedigung gelangen.

Den 9. Febr. 1844.

Aus Auftrag:

Schuldheiß Bohnenberger.

P f o r z h e i m.

(Jahrmärkte = Verlegung).

Mit Ermächtigung hoher Kreis-Regierung sind die hiesigen Krämer-Märkte verlegt worden und werden dieselben nun künftig in folgender Weise abgehalten:

- 1) der Märzmarkt:
8 Tage später als bisher, mit- hin dieses Jahr am Dienstag und Mittwoch den 12. und 13. März.
- 2) der JohanniMarkt:
8 Tage später als bisher, mit- hin dieses Jahr am Dienstag und Mittwoch den 11. und 12. Juni.
- 3) Der MichaelisMarkt:
8 Tage früher als bisher, mit- hin dieses Jahr am Dienstag und Mittwoch den 1. und 2. Oktober.
- 4) Der MartiniMarkt:
8 Tage später als bisher, mit- hin dieses Jahr am Dienstag und Mittwoch den 10. und 11. Dezember.

Dieses wird mit dem Anfügen be- kannt gemacht, daß diese Abänder- ung bereits in dem dahier gedruckt werdenden Kalender für 1844 der „rheinländische Hausfreund“

genannt, aufgenommen, jedoch dort der Märzmarkt irrthüm- lich auf den 11. und 12. anstatt den 12. und 13. März angegeben ist, daher die Marktbesuchenden sich lediglich nach gegenwärtiger Anzeige richten wollen.

In den übrigen Kalendern wird die Abänderung erst pro 1845 er- scheinen.

Die Herren Ortsvorstände werden ersucht, dieses in ihren Gemeinden

bekannt machen zu lassen und die bezüglichen Kalenderdruckereien wer- den ersucht, beim Drucken der Ka- lender pro 1845 geeignete Rücksicht hierauf zu nehmen.

Den 10. Febr. 1844.

Bürgermeisteramt.

Deimling.

OberamtsGericht Calw.

(GläubigerAusruf).

Die LiquidationsVerhandlung in der Gantsache des Alt Philipp Wal- ker, Bürgers in Neuweiler, wohn- haft in Liebenzell, wird auf dem Rathhause des letztern Ortes nicht am 12. März sondern am

Dienstag den 19. März d. J. vorgenommen werden, wovon man die Gläubiger unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 2. d. M. (Nro. 10 dieses Blattes) be- nachrichtigt.

Den 9. Febr. 1844.

R. OberamtsGericht.

Finckh.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw.

Ich habe bis Georgii mein un- teres Logis zu vermieten; besteht in Stube, Stubenkammer, Küche und Holzstall.

Ehr. Schuon, Hutmacher
in der Vorstadt.

Calw.

Ludwig Siebenrath, Küfer,
hat 4schuhige dünne Faßdaugen und
Bodenholz zu verkaufen.

Calw.

Bei dem Unterzeichneten können
sogleich ca. 300 Quadratschub Plat-
ten 3—4 Zoll dick abgegeben wer-
den.

M. Schwiggäbele,
Tuchmacher.

Calw. Nächsten Sonntag so
wie die ganze Woche über sind fri-
sche Laugenbrezeln zu haben bei
Pfrommer beim Waldhorn.
Beck Stollin.

Calw.
Ich Unterzeichneter empfehle
mich dem hiesigen und aus-
wärtigen Publikum, daß ich
die hiesige Schleismühle auf
eigene Rechnung übernommen
habe, und alle in mein Ge-
schäft einschlagenden Artikel
was das Schleifen, Poliren
und Abziehen betrifft, mit
der Versicherung, guter und
billiger Arbeit bestens besor-
gen werde.
Fr. Eßig,
Schleifermeister.

Calw.

Es sucht Jemand eine Mahlmühle
mit 2 bis 4 Gängen zu kaufen,
oder würde sich auch mit einem Be-
sitzer eines derartigen Werkes asso-
ciren. Näheres bei
Ausgeber dieß.

Calw.

Friedrich Pfrommer im Bier-
gäßle hat ein Logis zu vermieten
auf Georgii.

H ö f e n.

Unterzeichneter ist gesonnen, we-
gen Wohnortsveränderung folgende
Gegenstände um baare Bezahlung
an den Meißbietenden zu verkaufen:

- 1) Eine vorzüglich gute Kuh, die
über halbtugend ist, mit dem
4ten Kalb und gibt noch 16
bis 17 Schoppen Milch.
- 2) Eine gute junge Gais, welche
in 14 Tage zum dritten Male
Jung macht.
- 3) Ein fettes Schwein,
- 4) Zwei Enten,
- 5) Sieben junge Hühner mit ei-
nem Hahnen.

Der Verkaufstag ist auf den 19. d. M. Mittags 1 Uhr festgesetzt, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Gärtner Klöpfer.

H i r s a u.

Für die Hinterbliebenen der auf dem Zahnberge bei Königsbrunn Verunglückten sind schon folgende milde Beiträge eingegangen: von

Pf. Kretschmar in P. 1 fl.

Pf. V. Hiller in W. 1 fl.

G. Klgt. 30 fr.

Rastenb. J. 30 fr.

H. J. 1 fl. 30 fr.

E. J. 1 fl. 30 fr.

von dessen Kindern 1 fl. 48 fr.

von den Schulkindern hier und

Ottenbrunn 2 fl. 30 fr.

L. D. in Calw 1 fl.

Prac. N. 1 fl.

N. N. 1 fl.

Et. Sp. 24 fr.

von Allhengstätt durchs Pfarramt
5 fl. 42 fr.

Für diese reichen Gaben danke ich im Namen der Empfänger herzlich und bin zur Annahme etwaiger weiterer Beiträge für die Hinterbliebenen oder die Rettungsmannschaft bereit.

Den 15. Febr. 1844.

Pfarrer Kocher.

Königl. Sächs. Lebens- Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig

bietet dem Publikum auf sichere Weise, das Mittel dar, beim Tode über ein Capital (bis zu 5000 Thalern) zu verfügen, vermittelt welchem die Hinterlassenen gegen Nothstand geschützt, zur Fortsetzung oder Begründung eines Nahrungszweiges in den Stand gesetzt werden. Der Nutzen der Lebensversicherungen ist mannigfaltig und durch die ungewöhnliche Theilnahme des Publikums an mehren derartigen Anstalten so wie durch die Urtheile scharfsinniger Sachkundigen hinreichend an den Tag gelegt worden. Auch zu Wittwen- und Waisenversorgung können

Lebensversicherungen zweckmäßiger als durch sogenannte Wittwenkassen angewendet werden.

Während Letztere nur auf den Fall, daß der Gatte nach Verfluß gewisser Jahre vor seiner Frau stirbt, eine jährliche Pension von ein oder mehreren hundert Thalern bis an den Tod der Wittwe gewähren, gestattet die Lebensversicherung die Möglichkeit das beim Tode zahlbare Capital im Augenblicke des Empfangs so zu verwenden, wie es die obwaltenden Umstände am rathsamsten machen. Es ist dies von entschiedenem Werthe für die Hinterlassenen, da die Verhältnisse, welche beim Absterben des Familienvaters obwalten werden, eben so wenig wie die Art der Bedürfnisse der Seinigen im Voraus zu beurtheilen sind.

Oft kann durch ein Capital der Erwerb der ganzen Familie gesichert werden, gegen die jährliche Pension kaum für den anständigen Unterhalt der Wittwe hinreicht, bei einer Wiederverheirathung erlischt, und die zum dereinstigen Fortkommen der Kinder erforderliche Erziehung nicht gestattet.

Zu Ertheilung jedweder Auskunft über die am Eingange genannte Gesellschaft, unentgeltlicher Verabreichung der Statuten u. s. w. und Annahme von Versicherungsanträgen zur Beförderung an die Gesellschaft erbietet sich

Amtpfleger Buttersack,
Agent d. G. in Calw.

Altenstaig, Stadt.

(Fahrniß Versteigerung).

Die Frau Wittwe des unlängst verstorbenen Apothekers Pregelzer will folgende Mobilien-Gegenstände zum Verkauf bringen:

- 1) ein Bernerwägele mit 2 Sitz, wovon der vordere in Federn hängt, mit Lanne und Deichsel.
- 2) ein noch brauchbares 2spänniges Geschirr und
- 3) einen Reiberschlitten.

Diese Gegenstände werden am Matthias-Feiertag den 24. dieß Nachmittags 1 Uhr versteigert, sie können aber auch in der Zwischenzeit bei der Frau Pre-

gizer besichtigt und gekauft werden. Die Ortsvorstände werden ersucht, dieß ihren Amtsangehörigen bekannt zu machen.

Den 1. Febr. 1844.

Aus Auftrag:

Stadtschultheiß Speidel.

Calw.

(Empfehlung).

Ich mache hiemit die höfliche Anzeige, daß ich nach mehrjährigem Aufenthalte in Lyon hier angekommen bin, um mit meinem Vater die Schuhmacher-Profession zu treiben; ich biete deshalb meine Dienste, in Fertigung aller Art von Schusterarbeiten, namentlich verfertige ich auch Fußbekleidungen von Gummi-elastium aller Art und nehme auch schadhafte Arbeiten der Art zur Wiederherstellung an. Indem ich solide, möglichst elegante und billige Arbeit zusichere, empfehle ich mich zu geneigten Aufträgen aufs angelegentlichste.

Jakob Ziegler, Schuster in der Poststraße, neben Hrn. Dr. Schüz.

Simmozheim.

Ein gutes Fortepiano, 2 einfache Jagdgewehr, die Kugel und Schroth gleich vorzüglich gut schießen, werden unter dem Werthe billigst verkauft von

Gottlob Mohr,
Schlosser.

Calw.

Beck Reuthlinger hat bis Georgii ein Logis zu vermieten; es besteht in Stube, Stubenkammer, Küche, Platz zu Holz und einer Dehrnkammer.

Vorzheim.

(Wein-Versteigerung).

Donnerstag den 15. d. M. Mor-

gens 10 Uhr läßt F. Kroll folgende reingehaltene Weine, gegen baare Zahlung beim Abfassen, öffentlich versteigern:

ca. 8 $\frac{1}{2}$ Ohm neu badisch à 100
Maas p. Ohm Wertheimer 1827r,
ca. 5 $\frac{1}{2}$ Ohm Klingelberger 1832r,
ca. 15 Ohm dto. 1834r,
ca. 10 Ohm Dietlinger 1822r,
ca. 16 Ohm dto. 1834r.

Calw.

Rein weiß gewässerte Stockfische sind von jetzt an bis nach Ostern frisch zu haben bei

Fried. Kohler,
Eisenstieder.

Calw.

Neutlinger Bleiche.

Ich habe die Einsammlung für Bleichgegenstände für obige best eingerichtete Anstalt übernommen, und empfehle mich daher zur Besorgung von Leinwand, Tafeltüchern, Servietten, Zwilichen, Baumwolle Tüchern für die Stückbleiche, Leinen und baumwolle Garn und Faden, sowohl für Rasen, als für die Schnellbleiche, wofür ich bei schönster Bleiche die sorgfältigste Behand-

lung zusichern kann.

Im Februar 1844.

Carl Weismann.

Die Namensvettern.

(Fortsetzung).

6.

Ich hatte natürlich nichts Eiligeres zu thun, als den wahren David Smith aufzusuchen. Dieser saß ganz comfortabel in seinem Studierzimmer, und las. Als der Bediente mich unter meinem Namen meldete, stand er auf, starrte mich ganz verlegen an, und bot mir einen Stuhl.

Herr John Brown, glaube ich, sagten Sie?

Ja, der Sohn ihres alten Freundes in Dorsetquare, der mir dieses Beglaubigungsschreiben an Sie mitgab, erwiderte ich, den Brief überreichend.

Er nahm den Brief, erbrach ihn hastig und durchlas ihn. Ich sah noch nie im Leben ein so verlegenes Gesicht. Von Zeit zu Zeit schaute er über den Brief hinweg und warf einen prüfenden Blick auf mich; dann fieng er wieder an zu lesen.

Das ist eine fatale Geschichte, murmelte der Gentleman vor sich hin, nachdem er den Brief wohl drei oder vier Mal durchgelesen hatte. Eine höchst fatale Geschichte! Unerklärlich! — Ihr Vater befand sich wohl, als Sie ihn verließen? — Geddam! was ist da zu thun? Die Sache ist mir ganz unbegreiflich!

Der Alte zog die Glocke, und gab dem Bedienten leise einige Befehle. Er knüpfte dann ein Gespräch mit mir an, aber war so zerstreut und verlegen, daß ich die Ueberzeugung gewann, es müsse ihn in dem Briefe oder in meiner Erscheinung etwas unangenehm überrascht haben. Bald nachher gieng die Thüre auf, und zu meinem größten Erstaunen trat — die junge Dame, welche ich Abends zuvor im Theater gesehen hatte, und zwar in Begleitung meines Namensvetters ein!

Liebe Julia! begann der alte Smith: hier ist ein arger Irrthum vorgegangen. Ich fürchte, Dein Mann ist nicht der rechte Brown.

(Schluß folgt).

Redakteur: Gynas Rivinius.
Druck und Verlag der Rivinius'schen Buchdruckerei in Calw.

Calw, 10. Februar 1844. Fruchtpreise, Brod- und Fleischtaxe.

Fruchtpreise.

Kernen der Scheffel	18fl. 12kr.	17fl. 55kr.	17fl. 40kr.
Dinkel	= 7fl. 30kr.	7fl. 12kr.	6fl. 54kr.
Haber	= 5fl. —kr.	4fl. 46kr.	4fl. 40kr.
Roggen das Eri.	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Gerste	= 1 fl. 24 kr.	1 fl. 12 kr.	— fl. — kr.
Bohnen	= 1 fl. 20 kr.	1 fl. 12 kr.	— fl. — kr.
Wicken	= — fl. 44 kr.	— fl. 42 kr.	— fl. — kr.
Linsen	= 1 fl. 12 kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Erbsen	= 1 fl. 52 kr.	1 fl. 36 kr.	— fl. — kr.

Aufgestellt waren:

31 Schfl. Kernen. — Schfl. Dinkel. — Schfl. Haber.

Eingeführt wurden:

113 Schfl. Kernen. 68 Schfl. Dinkel. 95 Schfl. Haber.

Aufgestellt blieben:

29 Schfl. Kernen. 1 Schfl. Dinkel. — Schfl. Haber.

Brodtaxe.

4 Pfund Kernenbrod kosten 16 kr.

4 Pfund schwarzes Brod kosten 14 kr.

1 Kreuzerweck muß wägen . . . 5 $\frac{1}{8}$ Loth.

Fleischtaxe.

p. Pfund.

Ochsenfleisch 10 kr. Rindfleisch, gutes 9 kr., geringeres 8 kr. Kuhfleisch 9 kr. Kalbfleisch 8 kr. Hammelfleisch 7 kr. Schweinefleisch, unabgezogen 11 kr., abgezogen 10 kr.

Stadtschultheißenamt Calw. Schuld.